

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-896/331-1987

Eisenstadt, am 2. 6. 1987

Entwurf einer 11. KFG-Novelle,  
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 430.012/3-IV/3/87

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE 97
Datum:	4. JUNI 1987
Verteilt	5. JUNI 1987 <i>Reichenberger</i>

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr *Klausgraber*

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 11. Kraftfahrgesetz-Novelle erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Ziff. 7 und 8:

Die bisherige Regelung hat sich durchaus bewährt und insbesondere eine einheitliche Vorgangsweise gesichert. Vom ho. Standpunkt erscheint eine Kompetenzverschiebung zu den Bezirksbehörden wegen der damit verbundenen Gefahr einer allzu unterschiedlichen Bewilligungspraxis ungünstig und sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu Ziff. 17:

Diese Regelung bringt eine bedeutende Zuständigkeitsverschiebung und Verlagerung von Aufgaben vom Bund auf die Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit sich. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird für alle Länder einen erhöhten Personalaufwand bedeuten. Dies muß klar aufgezeigt werden. Es müßte daher im Vorblatt im Interesse der

erforderlichen Transparenz für die politischen Entscheidungsträger ausdrücklich auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Bund mit dem vorliegenden Entwurf eine ins Gewicht fallende Aufgabenverschiebung auf die Länder vornimmt und sich damit für ihn ein Einsparungseffekt zu Lasten der Länder ergeben wird.

Zu Ziff. 19:

Die Neuregelung der Zulassungsevidenz geht davon aus, daß die Kraftfahrbehörden ihre Zulassungskarteien mit EDV-Unterstützung führen werden. Eine solche Absicht ist auch für die Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes vorgesehen. Für eine Realisierung eines solchen Projekts müßte jedoch zumindest eine Frist von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung gewährleistet sein. Im Art. 5 Abs. 2 lit. c sollte daher die Frist von 18 auf 24 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung erweitert werden.

Im § 47 Abs. 2 a müßte die Formulierung des Entwurfes - entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen - auch tatsächlich darauf abgestellt werden, daß solche Auskünfte bei unvollständiger Angabe des Kennzeichens nur dann erteilt werden müssen, wenn die Behörde über die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Möglichkeiten verfügt. Die derzeitige Formulierung "im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten" ist zu unbestimmt.

Zu Ziff. 28:

Der in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Absicht wird beige-pflichtet; die gewählte Formulierung läßt aber die erforderliche Klarheit vermissen.

Zu Ziff. 29:

Die sofortige Setzung einer so rigorosen Sanktion wie sie ein Führerscheinenzug bei einem Ersttäter darstellt, sollte noch einmal gründlich überlegt werden. Der Führerscheinenzug ist rechtlich zwar als Sicherungsmaßnahme konzipiert, wird aber vom Betroffenen primär als Strafe gewertet; soziale Extremsituationen, welche - wie die Praxis nicht selten zeigt - bis

zum Verlust des Arbeitsplatzes führen, könnten nicht berücksichtigt werden. Dem gegenüber widerspricht es allen Erkenntnissen der modernen Strafrechtspflege, Ersthäter bei einem Delikt, das in der Regel nicht vorsätzlich begangen wird und aus dem kein Schaden erwachsen ist, sofort mit dem schärfsten Strafmittel zu verfolgen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der Verkehrsunfälle mit Alkoholisierten eher im Abnehmen begriffen ist.

Der Gesetzgeber sollte daher diese Frage mit Augenmaß und in Abstimmung mit den sonst in der Strafrechtspflege allgemein entwickelten Grundsätzen der Bemessung von Sanktionen entscheiden.

Zu Ziff. 32:

Hier handelt es sich offensichtlich um die Festsetzung einer Zulassungsbedingung zur Lenkerprüfung (praktischer Teil). Diese Regelung sollte systematisch in den § 67 Abs. 3 eingebaut werden.

Zu Ziff. 40:

Im Abs. 1 des § 108 a sollte auch die Vertrauenswürdigkeit des Bewilligungswerbers gefordert werden.

Zu Ziff. 41:

Im § 122 Abs. 1 lit. d sollte nicht von einem "Mindestmaß an Ausbildung" gesprochen werden, sondern der Vollziehung eine taugliche Verordnungsgrundlage durch Konkretisierung (siehe Erläuterungen) gegeben werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 2. Juni 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017  
Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-  
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

